

Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) für den Zensus 2021

-Bestandslisten-

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016 / 679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Diese Erhebung dient der Vorbereitung und Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung, der durch das Zensusgesetz 2021 (ZensG2021) angeordneten Bundesstatistik, mit dem Zweck der Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung, Prüfung der Gebäude- und Wohnungsbestände von Unternehmen der Wohnungswirtschaft und der Anschriften der in Eigentum oder Verwaltung befindlichen Objekte. Des Weiteren werden pro Objektanschrift die Auskunftsfähigkeit im Hinblick auf die in der GWZ 2021 zu erfragenden Gebäude- und Wohnungsmerkmale sowie der Umfang des Eigentums bzw. der Verwaltung an der Objektanschrift ermittelt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 (BStatG). Danach können das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zur Vorbereitung und Durchführung einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Bundesstatistik Angaben erheben, um den Kreis der zu Befragenden und deren Zuordnung zu klären.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 BStatG, § 24 Absatz 1 ZensG 2021 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 24 Absatz 1 ZensG 2021 sind die Eigentümer, die Verwaltungen sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen auskunftspflichtig.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft per Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Geheimhaltung

Die Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken und werden grundsätzlich geheim gehalten. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist grundsätzlich zulässig an:

- das Statistische Bundesamt,
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder, Beleglesezentren, Versand- und Druckdienstleister, Hotline-Dienstleister).

Ordnungsnummer, Löschung

Die Datensätze oder die Fragebogen mit den erhobenen Angaben werden spätestens nachdem die im Rahmen der Durchführung des Zensus 2021 zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind gelöscht bzw. vernichtet (§ 6 Absatz 1 Satz 4 BStatG).

Die verwendete Ordnungsnummer ist die Großeigentümer-ID. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der Organisation und technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Die Großeigentümer-ID besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Sie enthält keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.